

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

S T A D T B O C H U M

- Bauverwaltung -

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 242 für ein Gebiet zwischen der Straße "Auf dem Aspey" (ab Haus-Nr. 41), der Eulenbaumstraße und dem geplanten Hustadtring.

Das Bebauungsplangebiet ist als Bindeglied zwischen dem Wohngebiet "Auf der Hustadt" und dem "Neuen Zentrum Querenburg" ein wichtiger Teil der Universitäts-Wohnstadt. In ihm sollen vornehmlich überschaubare und ruhige Wohnstätten errichtet werden. Die äußere Erschließung erfolgt über den das Plangebiet im nordwestlichen Bereich tangierenden Hustadtring (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 290 der Stadt Bochum). Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung werden im einzelnen folgende Festsetzungen getroffen:

1. Baugebiete mit dem Maß ihrer baulichen Nutzung, der Bauweise und den überbaubaren Grundstücksflächen.

Durch differenzierte Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der überbaubaren Grundstücksflächen soll eine Auflockerung der städtebaulichen Gestaltung erreicht werden. Im südlichen Teil des Planbereiches ist eine massierte Bebauung im Sinne eines neuzeitlichen stark gegliederten und wirtschaftlichen Städtebaues vorgesehen. Für den nördlichen Teil des Plangebietes ist eine aufgelockerte Bebauung geplant, die sich an die hier bereits bestehende Bebauung anpaßt.

2. Verkehrsflächen.

Diese Festsetzung dient der Erschließung der Baugebiete durch Wohnstraßen.

3. Höhenlage der anbaufähigen Erschließungsstraßen

in besonderen Höhenplänen, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

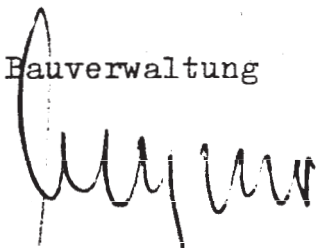
Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Festsetzungen werden durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text getroffen und sind in der Zeichenerklärung erläutert. Die der Stadt Bochum bei Verwirklichung des Bebauungsplanes für die Herstellung der Erschließungsanlagen entstehenden Kosten werden sich nach überschläglicher Ermittlung auf ca. 900.000,- DM belaufen. Hiervon werden ca. 810.000,- DM durch Erschließungsbeiträge gedeckt werden, so daß der unrentierliche Gemeindeanteil voraussichtlich 90.000,- DM betragen wird.

Falls die festgesetzten Nutzungen nicht durch freihändigen Grundstücksan- und-verkauf herbeigeführt werden können, sind bodenordnende Maßnahmen (Umlegung oder Enteignung) vorgesehen.

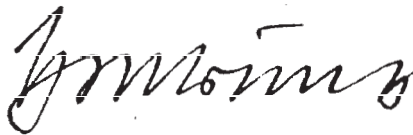
Bochum, den 2. November 1970

Bauverwaltung

Planungsamt



Stadtbauret



Städt. Baudirektor

Der Planentwurf und diese Begründung haben
gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
in der Zeit

vom 30. NOV. 1970 bis einschließlich 30. DEZ. 1970
öffentlich ausgelegen.

Bochum, den 31. DEZ. 1970



Der Oberstadtdirektor

I.A.

J. Schwartz

Gehört zur Vg. v. 23.5.72
Az. IB2-1254/Ber./am 24.12.
Landesbaubehörde Ruhr